



HESSISCHER LANDTAG

25. 05. 2004

Kleine Anfrage

des Abg. Siebel (SPD) vom 26.03.2004

**betreffend Dienstzeitverlängerung von Kreisbeigeordneten
und Magistratsmitgliedern**

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Der Fragesteller spricht in seiner Frage den Personenkreis der Kreisbeigeordneten und "Magistratsmitglieder" an.

Mitglied des Magistrats ist - neben den Beigeordneten - auch der Bürgermeister/Oberbürgermeister (§ 65 Abs. 1 HGO); jedoch ist aus dem Zusammenhang zu schließen, dass sich die Frage nicht nur auf Kreisebene, sondern auch auf Gemeindeebene nur auf die Beigeordneten bezieht.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, vor dem Hintergrund des demographischen Wandels die HGO dahin gehend zu ändern, die mögliche Dienstzeit von Kreisbeigeordneten und Magistratsmitgliedern auf das 70. Lebensjahr zu verlängern?

Nach geltendem Recht kann ein Beigeordneter (des Landkreises/der Gemeinde), dessen Amtszeit bei Vollendung seines 65. Lebensjahres noch nicht beendet ist, durch Beschluss der Vertretungskörperschaft mit seiner Zustimmung bis zum Ende seiner Amtszeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres im Amt bleiben (§ 211 Abs. 5 HBG). Nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist er allerdings auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen (§ 211 Abs. 7 HBG).

Diese hessische Regelung entspricht dem Rahmenrecht des Bundes (§§ 25, 95 Beamtenrechtsrahmengesetz, BRRG). Die Länder sind verpflichtet, ihr Beamtenrecht nach den rahmenrechtlichen Bestimmungen zu regeln.

Für die Altersgrenze der Beigeordneten bedeutet das Folgendes:

Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht im BRRG etwas anderes bestimmt ist (§ 95 Abs. 2 BRRG; dieser Vorschrift entspricht in Hessen § 211 Abs. 1 HBG). Der Eintritt in den Ruhestand kann unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 BRRG bis zum vollendeten 68. Lebensjahr - für Lebenszeitbeamte, damit auch für Beamte auf Zeit - hinausgeschoben werden. (Dieser Vorschrift entspricht in Hessen, wie oben erwähnt, § 211 Abs. 5 HBG.)

Ein weiteres Hinausschieben der Altersgrenze (über das 68. Lebensjahr) ist für Beigeordnete nicht zulässig.

Zwar sieht das Rahmenrecht in § 95 Abs. 1 S. 3 BRRG eine Ausnahmeregelung vor, dass die Festlegung der Altersgrenze in § 25 Abs. 2 BRRG auf höchstens 68 Jahre in bestimmten Fällen keine Anwendung findet. Diese Ausnahme ist aber ausdrücklich auf Direktgewählte beschränkt (§ 95 Abs. 1 S. 3 i. V. m. S. 2 BRRG).

Das geltende Recht in Hessen schöpft also die rahmenrechtliche Höchstgrenze für den Eintritt in den Ruhestand von Beigeordneten in vollem Umfang aus. Eine Dienstzeitverlängerung für Beigeordnete über das 68. Lebensjahr hinaus würde deshalb gegen das bindende Rahmenrecht verstoßen.

Frage 2. Welche Kosten könnten eingespart werden (Versorgungslasten), wenn man von einer 20-prozentigen Annahme einer solchen Möglichkeit ausgeht?

Siehe Antwort auf Frage 1.

Wiesbaden, 5. Mai 2004

Volker Bouffier